

Merkblatt und Checkliste Inventuraufnahme

Frage: Was ist ein Inventar und warum wird es aufgenommen?

Das Inventar ist eine Sicherstellung aller Vermögenswerte, der Rechnungen und Schulden sowie weiterer wichtiger Dokumente (Testament, Ehevertrag etc.) des/der Verstorbenen. Diese Sicherstellung dient dem Schutz der gesamten Erbgemeinschaft. Die Inventaraufnahme muss im Kanton Solothurn von Gesetzes wegen erfolgen.

Stirbt eine verheiratete Person oder eine Person in eingetragener Partnerschaft, so muss in der Regel das Vermögen beider Ehegatten / Partner aufgenommen werden.

Frage: Wird in jedem Fall ein Inventar erstellt?

Nein. Ein Inventar wird erstellt, wenn die/der Verstorbene mehr als CHF 25'000.- Bruttovermögen hinterlassen hat. War die/der Verstorbene verheiratet (oder in eingetragener Partnerschaft), so muss das Vermögen beider zusammen mehr als CHF 40'000.- betragen. Ein Inventar wird zudem immer aufgenommen, wenn Land und / oder eine Liegenschaft hinterlassen wird.

War das Vermögen am Todestag kleiner als CHF 25'000.- bzw. CHF 40'000.-, so wird eine sogenannte «Vermögenslosigkeits-Bescheinigung» ausgestellt.

Frage: Wer muss an einer Inventaraufnahme anwesend sein?

Mindestens eine erbberechtigte Person muss an der Inventaraufnahme dabei sein und diese unterschreiben. Es ist nicht notwendig, dass alle Erbberechtigten dabei sind, im Zweifelsfalle (z. B. bei Unstimmigkeiten) empfiehlt sich dies jedoch.

Frage: Worin unterscheidet sich das Inventar von der Erbverhandlung?

Das Inventar ist eine provisorische Erhebung. Die Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zu sein und der Wahrheit zu entsprechen. Die gemachten Angaben sind jedoch nicht definitiv. Zwischen Inventaraufnahme und Erbverhandlung auf dem Erbschaftsamt können Dokumente noch nachgereicht werden. Zudem macht das Inventar keine Aussage darüber, wie das Erbe verteilt wird. Dies geschieht erst anlässlich der Erbverhandlung.

Frage: Wie läuft die Inventaraufnahme ab?

Das Inventar sollte möglichst unmittelbar nach dem Todesfall erfolgen. Wir bitten Sie daher umgehend die dafür notwendigen Dokumente bereitzuhalten beziehungsweise zu beschaffen (siehe Checkliste) und sich innerhalb von zwei Wochen beim Inventuramt zu melden, damit ein Termin vereinbart werden kann.

Frage: Ich erhalte die notwendigen Dokumente von der Bank nicht. Was kann ich tun?

Wenn Erben oder andere berechtigte Personen für Bank- oder Postfinancekonti nicht über die entsprechenden Vollmachten verfügen, ist dies dem Inventuramt zu melden, damit dieses auf schriftlichem Weg die erforderlichen Saldo- und Zinsbescheinigungen verlangen kann.

Frage: Was kann ich tun, wenn der/die Verstorbene überschuldet war?

Für den Fall einer Überschuldung kann ein Erbe (innerhalb von drei Monaten) ausgeschlagen werden. Damit verzichtet dies Person auf ihren Erbenspruch. Das heisst aber auch, dass sie weder Geld vom Konto des Verstorbenen beziehen, noch Wertgegenstände aus der Wohnung an sich nehmen darf.

Ebenfalls wichtig: Eine «Vermögenslosigkeits-Bescheinigung» bedeutet nicht, dass eine Erbschaft ausgeschlagen wurde. Dafür vorgesehene Formulare können beim Inventur- oder beim Erbschaftsamt bezogen werden.

Frage: Warum sind die Todesfallkosten getrennt von den übrigen Rechnungen / Schulden aufzuführen?

Die Todesfallkosten (Bestattung, Trauerkarte etc.) unterscheiden sich von den übrigen Rechnungen dadurch, dass sie von den Erben veranlasst werden. Die Begleichung der

Todesfallkosten mit dem Geld des/der Verstorbenen ist nur dann zulässig, wenn genug Geld dafür vorhanden ist. Andernfalls muss die Erbgemeinschaft dafür aufkommen.

Frage: Muss ich die Kosten für die Bestattung auch dann tragen, wenn ich das Erbe ausgeschlagen habe und das Vermögen des/der Verstorbenen nicht ausreicht?

Nein. In dem Fall kommt die Gemeinde für diese Kosten (Kremation und Bestattung) auf. Das bedeutet aber auch, dass die Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und im Gemeinschaftsgrab erfolgt.

Frage: Wie erlange ich Zugang zu den gesperrten Bank-/Postfinancekonti?

Wird ein **Inventar** erstellt, kommt es zu einer Erbenverhandlung und anlässlich dieser Erbenverhandlung wird diese Frage geregelt und die eingesetzte(n) Erben erhalten die Erbenbescheinigung und damit Zugang zu gesperrten Vermögenswerten.

Wird eine **Vermögenslosigkeitsbescheinigung** ausgestellt, so wird das Erbschaftsamt in der Regel nicht von sich aus aktiv. Die Erbengemeinschaft muss sich beim Amt (Erbschaftsamt, Amthaus, 4601 Olten) melden und eine Erbenbescheinigung verlangen. Die Kosten für die Erbenbescheinigung sind von den Erben zu tragen und richten sich nach Grösse der Erbgemeinschaft und Aufwand, betragen jedoch mindestens CHF 305.--

Checkliste Inventar

Damit eine Inventaraufnahme möglichst vollständig erfolgen kann, bitten wir Sie folgende Dokumente bereitzuhalten.

Familiendokumente

- Familienbüchlein
- Testament
- Ehe- und/oder Erbvertrag
- Personalien und Adressen der Erben
- Kontaktperson mit Telefonnummer und Mailadresse

Vermögenswerte (Aktiven)

- Auszug aller Bank und Postfinance Kontostände per Todestag (bei Verheirateten von beiden Ehegatten)
- Wertsachen (Barschaft, Edelmetalle, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten etc.)
- Falls Liegenschaft oder Grundstück vorhanden: Angaben über den Wert (Katasterschätzung, Gebäudeversicherungswert, Verkehrswertschätzung etc.)
- Falls Säule 3a vorhanden: Auszug per Todestag
- Versicherungsansprüche (Lebensversicherung)

Laufende Schulden / Rechnungen (Passiven)

- Offene Rechnungen per Todestag (z. B. vom Altersheim, Spital, Spitex, Krankenkasse etc.)
- Steuerausstände
- Gebühren (Strom, Wasser)
- Bei Mietwohnung: Mietausstände (inkl. Kündigungsfrist), Nebenkosten
- Bei eigener Liegenschaft: Hypothek per Todestag und laufende Zinsen
- Bei Krediten, Darlehen oder ähnliches.: Höhe des Ausstandes

Todesfallkosten

- Kosten für Beerdigung (Kremation, Bestattungsgebühr, Bestattungsinstitut)
- Todesanzeigen und Danksagungen inkl. Porto
- Abschiedsfeier, Leidmahl / Traueressen inkl. Trinkgelder
- Blumenschmuck
- Rückstellungen für Grabstein und Grabpflege: Bei Erdbestattung bis jeweils CHF 6'000.-, bei Urnenbestattung bis jeweils CHF 3'000.-